

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

Vorab per Telefax: 0461-316-1650  
Kraftfahrt-Bundesamt  
Präsident  
Fördestraße 16  
  
24944 Flensburg

Dr. Reiner Geulen  
Prof. Dr. Remo Klinger  
10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49 / 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49 / 30 / 88 47 28-10  
e-mail: klinger@geulen.com  
geulen@geulen.com  
www.geulenklinger.com

7. August 2017

**Festsetzung von Geldbußen wegen der Verwendung illegaler Abschalt-  
richtungen bei Fahrzeugen der Modellreihe Porsche Cayenne**

Sehr geehrter Herr Präsident,

unser Büro vertritt die rechtlichen Interessen des Deutsche Umwelthilfe e.V.; der  
Verband ist, wie Sie wissen, insbesondere in Fragen der Luftreinhaltung aktiv.

Unsere Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Nach Mitteilung des Bundesverkehrsministers wurde für den Porsche Cayenne mit  
3-Liter-TDI-Motor (Euro 6) ein Rückruf und ein Zulassungsverbot angeordnet. Zu-  
vor hatten weitere Abgasuntersuchungen des Kraftfahrt-Bundesamtes ergeben,  
dass dieses Fahrzeug eine unzulässige Abschaltinrichtung verwendet.

Mit dieser Festlegung steht fest, dass die betroffenen Fahrzeuge mit einer ungülti-  
gen Übereinstimmungsbescheinigung versehen worden sind.

§ 37 Abs. 1 EG-FGV bewehrt Zuwiderhandlungen gegen § 27 Abs. 1 Satz 1 EG-  
FGV, wonach neue Fahrzeuge nur veräußert oder in den Verkehr gebracht werden  
dürfen, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen  
sind. Die Übereinstimmungsbescheinigung ist eine technische Information des

Herstellers. Solche technischen Informationen wiederum sind in § 28 Abs. 1 EG-FGV geregelt. Danach dürfen diese nicht von den Angaben abweichen, die von der Genehmigungsbehörde genehmigt worden sind.

Bei der Abgabe falscher Erklärungen sind somit die Voraussetzungen des Bußgeldtatbestands erfüllt. Als Rechtsfolge sieht das Gesetz für das Feilbieten derartiger Fahrzeuge eine Sanktion von **5.000,00 € pro Fahrzeug** vor (§ 23 Abs. 3 StVG i.V.m. § 37 Abs. 2 EG-FGV).

Zuständig für die Auferlegung der Geldbuße ist Ihre Behörde, sofern man die letzte Änderung des § 26 StVG so versteht. Falls weiterhin die Landesbehörden zuständig sein sollen, haben wir uns parallel an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg gewandt.

Bei 22.000 betroffenen Fahrzeugen ergibt dies eine Bußgeldhöhe von **110 Millionen €**, die als Bußgeld gegenüber der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG zu verhängen hat.

Für den Fall, dass zu der dargelegten Rechtslage Klärungsbedarf besteht, wird Ihnen die Fachabteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bestätigen, dass die hier dargelegte Rechtsauffassung zutreffend ist.

Die Rechtsauffassung deckt sich mit der des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger  
(Rechtsanwalt)